



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Erl vom 19.09.2018 über die Erhebung einer Hundesteuer.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Erl erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet Erl gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 62,00 Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 1. Juni jeden Jahres.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6
Inkrafttreten

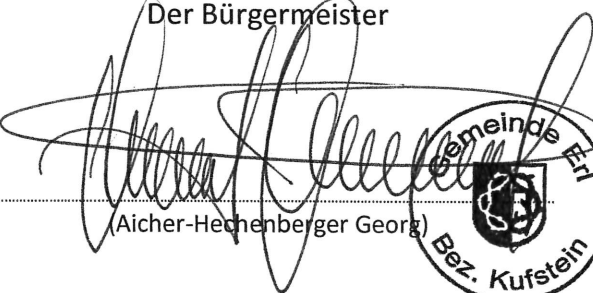
Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Angeschlagen am: 20.09.2018

Abgenommen am: 05.10.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


.....
(Aicher-Hechenberger Georg)

